



Gemeinde Grävenwiesbach

Beschlussvorlage

Drucksache VL-223/2014

- öffentlich -

Datum: 16.10.2014

Sachbearbeiter	Frank Schmitz	
Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
6. Sitzung der Gemeindevertretung	04.11.2014	beschließend

Beratung und Beschlussfassung über die Gebühren 2015

- 1.) Kindergartengebühren
- 2.) Friedhofs- und Bestattungengebühren
- 3.) Frischwassergebühr
- 4.) Abwassergebühren
- 5.) Abfallgebühren
- 6.) Grundsteuer A
- 7.) Grundsteuer B
- 8.) Gewerbesteuer

Sachbericht:

Im Zuge der Beratungen des Haushaltsplans 2015 sowie der Haushaltskonsolidierung der Jahre 2015-2018 steht jährlich auch eine Überprüfung der Gebühren und Steuern an.

1.) Kindergartengebühren

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands wurde – wie im Vorjahr – die Dornbach-Gruppe mit der Gebührenkalkulation beauftragt. Aufgrund des hohen Kostenunterdeckungsgrades wurde sowohl auf eine Nachkalkulation der Perioden 2010 bis 2013 wie auch auf die Berücksichtigung kalkulatorischer Kosten verzichtet.

Um die Umlage von Leerkosten sowie eine komplexe Schlüsselung der durch gemischte Gruppen genutzten Räumlichkeiten zu vermeiden, wurde mit der Anzahl der tatsächlich belegten Kindergartenplätze kalkuliert. Der erwartete Auslastungsgrad liegt auf Basis der vorhandenen Bestandskinder und der prognostizierten Anmeldezahlen Stand 27.08.2014 bei ca. 80% (Basis Betriebsgenehmigung mit 237 Plätzen).

Im Rahmen der Gebührenkalkulation wurden durch die Dornbach-Gruppe nahezu kostendeckende Gebühren nach KAG ermittelt. Bei der Ermittlung der Gebührenbedarfe werden neben den jährlichen Betreuungszeiten insbesondere die Betreuungsintensitäten nach HessKiföG und die modulspezifischen Kostendeckungsgrade in Abhängigkeit der geplanten Belegungszahlen berücksichtigt. Da der Gebührenbedarf zu über 65% aus Personalkosten besteht, kann die Betreuungsintensität in Abhängigkeit der Belegungszahlen eine höhere Gewichtung erfahren als die modulabhängige Öffnungs-/Betreuungszeit. Entsprechend verbietet sich unter betriebswirtschaftlichen wie auch KAG-Gesichtspunkten eine ausschließliche Ableitung der Gebührenstruktur aus den modulspezifischen Öffnungs-/Betreuungszeiten. Die vollständigen Berechnungsmodalitäten sind dem beigefügten Gutachten zu entnehmen.

In Übereinstimmung mit den bisherigen Satzungsbedingungen beinhaltet die Gebührenstruktur neben der Bastel-/Getränke-/Tee-/Kochpauschale ggf. auch den modulspezifischen Verpfle-

gungsaufwand. Entsprechend der gültigen Satzungsvorgaben unterbleibt eine Aufspaltung der Kostenkomponenten.

Durch die durch den Gemeindevorstand nach der Gebührenbeschlussfassung vorgenommenen pauschalen Kürzung der Personalaufwendungen sowie der damit einhergehenden Reduktion der Versorgungsaufwendungen ergeben sich Verschiebungen der Kostendeckungsgrade der im Vorfeld von der Dornbach-Gruppe erarbeiteten Gebührenkalkulation.

Zur Unterstützung der Beratungen der Gemeindevertretung werden neben der durch die Dornbach-Gruppe vorgegebenen Gebührenstruktur die aus den Beschlussfassungen des Gemeindevorstands und der Ausschüsse resultierenden Empfehlungen dargestellt:

	Dornbach-Gruppe 25%	Dornbach-Gruppe 30%	Dornbach-Gruppe 45%	GVOR modifiziert 35%	HFA modifiziert 35%
Anteilige Weitergabe Kalkulationswerte Dornbach					
Öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühren/p.a.	294.684 €	340.440 €	478.992 €	378.084 €	379.524 €
<i>dav. Anteil für Pauschale/ p.a. (228 ME/Kind/a bzw. 46 päd. ME/Kind/a + Getränke-, Spiel-, Bastel-, Kochpauschale mtl.)</i>	<i>62.085 €</i>	<i>62.085 €</i>	<i>62.085 €</i>	<i>62.085 €</i>	<i>62.085 €</i>
<i>dav. Anteil für Betreuung/ p.a.</i>		<i>278.355 €</i>	<i>416.907 €</i>	<i>315.999 €</i>	<i>317.439 €</i>
Summe weitere Erträge ohne Gebühren	213.027 €	213.027 €	213.027 €	213.027 €	213.027 €
<i>nach Haushaltsplanansatz/ nach KAG</i>					
Zwischensumme Erträge	507.711 €	553.467 €	692.019 €	591.111 €	592.551 €
Summe der Aufwendungen inkl. ILV	1.441.650 €	1.441.650 €	1.441.650 €	1.441.650 €	1.441.650 €
<i>nach Haushaltsplanansatz Dornbach-Gruppe vor pauschaler Aufwandsred. GVOR</i>					
Summe der Aufwendungen inkl. ILV	1.409.650 €	1.409.650 €	1.409.650 €	1.409.650 €	1.409.650 €
<i>nach KAG Dornbach-Gruppe vor pauschaler Aufwandsred. GVOR</i>					
Deckungslücke					
<i>nach Haushaltsplanansatz</i>	933.939 €	888.183 €	749.631 €	850.539 €	849.099 €
Deckungslücke					
<i>nach KAG</i>	901.939 €	856.183 €	717.631 €	818.539 €	817.099 €

Zur Realisierung des sog. „Drittel“-Ansatzes müssten nach der Dornbach-Kalkulation ca. 45% der kalkulierten Werte als öffentlich-rechtliche Benutzungsgebühr weitergegeben werden. Die sich für die einzelnen Szenarien ergebenden Gebührensätze werden in den beigefügten Anlagen dargestellt.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 auf Basis der Verwaltungsvorschläge die Gebührensätze für das Jahr 2015 unter Modifizierung der Variante 3 mit jeweils nachfolgenden Änderungen im Bereich 1. Kind und 2. Kind erarbeitet und folgende Beschlussfassung getroffen:

1.) *Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Gebührensätze für den Kindergarten für das Jahr 2015 entsprechend der Variante 3 mit folgenden Modifikationen:*

1. Kind – Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 430,-
1. Kind – Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 300,-
2. Kind – Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 301,-
2. Kind – Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen: EUR 210,-

2.) *Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.*

Der Jugend-, Sozial-, Kultur- und Sportausschuss hat in seiner Sitzung am 20.10.2014 keine mehrheitsfähige Beschlussfassung zu den Kindergartengebühren getroffen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 auf Basis der Empfehlungen des Gemeindevorstands folgende einstimmige Beschlussfassung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung,

- 1.) *der vom Gemeindevorstand vorgeschlagenen modifizierten Variante 3 zuzustimmen, unter der Maßgabe, dass die Gebühren wie folgt festgesetzt werden:*

<i>Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 460,-</i>
<i>Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 315,-</i>
<i>Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 315,-</i>
<i>- jeweils geltend für das 1. Kind -</i>	

<i>Ganztagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 335,-</i>
<i>Halbtagsbetreuung Krippenkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 230,-</i>
<i>Halbtagsbetreuung Kleinkind mit Mittagessen mit Pauschalen:</i>	<i>EUR 230,-</i>
<i>- jeweils geltend für das 2. Kind –</i>	

- 2.) *Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.*

Die tabellarische Darstellung „Modifizierte Variante 3 GVOR und HFA“ beinhaltet die Gesamtdarstellung der jeweiligen Gebührenempfehlung.

2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren

Der Gemeindevorstand hat mit Beschluss vom 22.07.2014 das Unternehmen KalusControl mit der Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren beauftragt.

Die Beschlussfassung wurde durch den Gemeindevorstand zur Klärung von Detailfragen mit dem Kalkulationsbüro zurückgestellt.

Da die Friedhofs- und Bestattungsgebühren keine Jahresgebühr darstellen, entfällt eine zeitliche Kritikalität bezüglich der Beschlussfassung. Sollte bis zur Sitzung der Gemeindevertretung eine entsprechende Empfehlung zur Gebührenfestsetzung ergangen sein, wird hierüber mündlich in der Sitzung berichtet.

3.) Frischwassergebühr

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe die Kalkulation der Frischwassergebühren für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungsgrade aus der Nachberechnung 2013 vorgenommen.

Wie im Vorjahr wurden bei der Kalkulation die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilsmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Für den Erfolgsplan des Teilhaushaltes ergibt sich primär aufgrund der höheren Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie des Abzugs von Auflösungserträgen der Sonderposten auf Wiederbeschaffungswerte und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus der Nachberechnung des Jahres 2013 ein Überschuss von ca. TEUR 157.

	Einheit	Nach- berechnung 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2014
Gebührenbedarf	EUR	679.782	674.887	706.145
veranlagte Frischwassermenge	m ³	193.246	192.000	189.000
Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	3,5177	--	--
Mengengebühr gem. Vorkalkulation -netto- inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	3,4600	3,4362	3,7362
Mengengebühr gem. Vorkalkulation -netto- ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	--	3,3798	--
Mengengebühr, tatsächlich veranlagt -netto-	EUR/m ³	3,3000	noch zu beraten	3,6500
Kostenunterdeckung	EUR	40.843	--	--
dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	10.826	--	--

In Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Auflagen zum Haushaltsplan 2014 bezüglich einer kostendeckenden Führung der klassischen kostenrechnenden Einrichtung Wasserversorgung (siehe aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 26.06.2014, Ziffer III, Pkt. 4) sollte die ansatzfähigen Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2013 i.H.v. EUR 10.826 Eingang in die Gebührenfestsetzung 2015 finden.

Auf Basis der Vorkalkulation geht die Festsetzung kostendeckender Gebühren für den Anschlussnehmer mit einer Entlastung von EUR 0,21/m³ -netto- im Verhältnis zur Vorjahresveranlagung einher.

Frischwassergebühr 2015: EUR 3,44/m³ -netto-
EUR 3,68/m³ -brutto-

Über die Festsetzung der Frischwassergebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Frischwassergebühr für das Jahr 2015 auf EUR 3,44/m³ – netto – festzusetzen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Empfehlung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Frischwassergebühr für das Jahr 2015 auf EUR 3,44/m³ – netto – festzusetzen.

4.) Abwassergebühren

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe die Kalkulation der Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühren für das Haushaltsjahr 2015 unter Berücksichtigung der Kostenüber- und -unterdeckungsgrade aus der Nachberechnung 2013 vorgenommen.

Wie im Vorjahr wurden bei der Kalkulation die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Kalkulationszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Für den Erfolgsplan des Teilhaushaltes ergibt sich primär aufgrund der höheren Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerte sowie des Abzugs von Auflösungserträgen der Sonderposten auf Wiederbeschaffungswerte und unter Berücksichtigung der Kostenunterdeckung aus der Nachberechnung des Jahres 2013 ein Überschuss von ca. TEUR 544.

	Einheit	Nachberechnung 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2014	
Gebührenbedarf Schmutzwassergebühr	EUR	1.135.325	1.002.044	1.087.989	
veranlagte Schmutzwassermenge	m ³	190.656	191.000	192.000	
Gebührenbedarf Abwassergebühr für geschl. Gruben	EUR	562	685	384	
veranlagte Abwassermenge aus geschl. Gruben	m ³	78	86	75	
Gebührenbedarf Niederschlagswasser	EUR	741.078	588.887	894.159	
veranlagte gebührenpflichtige Flächen	m ²	632.454	638.535	648.860	
Schmutzwasser	Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	5,9548	--	--
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	5,5300	5,2463	5,6666
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	--	4,8188	--
	Mengengebühr, tatsächlich veranlagt	EUR/m ³	4,9000	noch zu beraten	5,0000
	Kostenunterdeckung	EUR	202.717	--	--
	dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	81.644	--	--
Abwassergebühr für geschl. Gruben	Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ³	7,2051	--	--
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	3,3200	7,9651	5,1200
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ³	--	4,4535	--
	Mengengebühr, tatsächlich veranlagt	EUR/m ³	3,3200	noch zu beraten	5,1200
	Kostenunterdeckung	EUR	302	--	--
dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	302	--	--	
Niederschlagswasser	Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/m ²	1,1718	--	--
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ²	1,1100	0,9222	1,3780
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/m ²	--	0,8611	--
	Mengengebühr, tatsächlich veranlagt	EUR/m ²	1,0000	noch zu beraten	0,9000
	Kostenunterdeckung	EUR	108.624	--	--
dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	39.054	--	--	

In Hinblick auf die aufsichtsrechtlichen Auflagen zum Haushaltsplan 2014 bezüglich einer kostendeckenden Führung der klassischen kostenrechnenden Einrichtung Abwasserbeseitigung (siehe aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 26.06.2014, Ziffer III, Pkt. 4) sollten die ansatzfähigen Kostenunterdeckung aus dem Jahre 2013 i.H.v. insgesamt ca. TEUR 121 (dav. Schmutzwasser

TEUR 82/ Niederschlagswasser TEUR 39) Eingang in die Gebührenfestsetzung der Folgejahre finden.

a.) Da in zukünftigen Perioden infolge der reduzierten EKVO-Aufwendungen bei einer ceteris paribus-Betrachtung von einer Gebührenüberdeckung auszugehen ist, wird angeregt, Im Haushaltsjahr 2015 im Bereich Schmutzwasser nur einen Teilbetrag i.H.v. EUR 31.717 aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 zu berücksichtigen. Hierdurch wird im Sinne der Anschlussnehmer eine Gebührenkonstanz mit einem Gebührensatz von EUR 5,00/m³ erreicht. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung (EUR 50.229) wird dann sukzessive auf die Folgejahre 2016/2017 und ggf. 2018 verteilt.

b.) Analog ist im Bereich der Niederschlagswassergebühr zu verfahren. Dies bedeutet im Haushaltsjahr 2015 im Bereich Niederschlagswasser nur einen Teilbetrag von EUR 24.849 aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 zu berücksichtigen. Hierdurch wird im Sinne der Anschlussnehmer eine Gebührenkonstanz mit einem Gebührensatz von EUR 0,90/m³ erreicht. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung (EUR 14.205) wird dann sukzessive auf die Folgejahre 2016/2017 verteilt.

c.) Hinsichtlich der Abwassergebühren für geschlossene Gruben wird eine unveränderte Beibehaltung des Gebührensatzes vorgeschlagen.

Entsprechend ergeben sich für die Abwassergebühren 2015:

- | | |
|---|--------------------------------|
| a.) Schmutzwassergebühr: | EUR 5,00/m ³ |
| b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben: | EUR 5,12/m ³ |
| c.) Niederschlagswassergebühr: | EUR 0,92/m ² jährl. |

Über die Festsetzung der Abwassergebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

a.) Schmutzwassergebühr:

1.) *„Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.*

2.) *Die Schmutzwassergebühr wird wie bisher bei 5,00 EUR/m³ belassen.*

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben

Die Abwassergebühr für geschlossene Gruben wird wie bisher bei EUR 5,12/m³ belassen.

c.) Niederschlagswassergebühr:

1.) *Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.H.v. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.*

2.) *Die Niederschlagswassergebühr wird auf EUR 0,92 EUR/m³ festgesetzt.“*

Der Haupt- und Finanzausschuss hat über die Festsetzung der Abwassergebühr 2015 in seiner Sitzung am 23.10.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

a.) Schmutzwassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr auf 5,00 EUR/m³ festgesetzt.

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Abwassergebühr für geschlossene Gruben auf EUR 5,12/m³ festzusetzen.

c.) Niederschlagswassergebühr:

Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,92 EUR/m³ festgesetzt.“

5.) Abfallgebühren

Nachberechnung 2013:

Gemäß Beschluss des Gemeindevorstands vom 22.07.2014 hat die Dornbach-Gruppe für den Bereich der Abfallentsorgung lediglich eine Nachberechnung für das Jahr 2013 vorgenommen. Die Kalkulation 2015 erfolgt im Rahmen der EU-weiten Abfall-Neuausschreibung durch das Büro Kuhs.

Wie im Vorjahr wurden bei der Nachberechnung die Auflösungsbeträge aus den Sonderposten berücksichtigt. Diese wurden auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten angesetzt. Aufgrund der weiter andauernden, fehlenden Rechtssicherheit wurden neben den Auflösungserträgen aus den Beiträgen, auch solche aus Zuschüssen, Zuwendungen und Zuweisungen von Dritten berücksichtigt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 KAG sind die sich am Ende eines Nachrechnungszeitraums ergebenden Kostenunterdeckungen innerhalb von fünf Jahren auszugleichen. Soweit es sich um gewollte Unterdeckungen handelt, wurden diese anteilmäßig eliminiert.

Unbeschadet des Gebührengutachtens der Dornbach-Gruppe sowie vor dem Ziel einer längerfristigen Gebührenkonstanz, haben Gemeindevorstand und Haupt- und Finanzausschuss in ihren Sitzungen jeweils eingehend beraten. Die detaillierten Kalkulationsunterlagen der Dornbach-Gruppe sind als Anlage beigefügt.

Die Nachkalkulation 2013 ergibt folgende kostendeckende Entsorgungsgebühren und Unterdeckungen:

	Einheit	Nachberechnung 2013	Kalkulation 2015	Kalkulation 2014
Gebührenbedarf Restmüll	EUR	363.804	offen	396.429
veranlagtes Behältervolumen	Liter	4.367.062	offen	4.407.780
Gebührenbedarf Sperrmüll	EUR	4.167	offen	15.367
veranlagte Abwassermenge aus geschl. Gruben	Kg	1.620	offen	4.440

Restmüll	Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/Liter/Jahr	2,1660	--	--
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/Liter/Jahr	2,1500	offen	2,3384
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/Liter/Jahr	--	offen	--
	Mengengebühr, tatsächlich veranlagt	EUR/Liter/Jahr	2,1500	noch zu beraten	2,3400
	Kostenunterdeckung	EUR	2.682	--	--
dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	2.682	--	--	
Sperrmüll	Mengengebühr gem. Nachkalkulation	EUR/kg	2,5724	--	--
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation inkl. Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/kg	1,2700	offen	3,4610
	Mengengebühr gem. Vorkalkulation ohne Berücksichtigung Kostenunterdeckung	EUR/kg	--	offen	--
	Mengengebühr, tatsächlich veranlagt	EUR/kg	1,2700	noch zu beraten	1,2700
	Kostenunterdeckung	EUR	2.110	--	--
dav. ansatzfähig wg. polit. Gebühr	EUR	2.110	--	--	

Aufgrund der geringen Unterdeckungen i.H.v. EUR 2.682 (Restmüll) bzw. EUR 2.110 (Sperrmüll), wird empfohlen, auf eine Gebührennachforderung zu verzichten.

Über die Festsetzung der Abfallgebühr 2015 hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 09.09.2014 beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, auf eine Nachforderung der Abfallbeseitigungsgebühren für 2013 zu verzichten.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 ebenfalls zur Gebührensatzung getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, auf eine Nachforderung der Fehlbeträge für die Abfallbeseitigungsgebühren 2013 zu verzichten.

Kalkulation 2015:

Im Rahmen der EU-weiten Neuausschreibung des Abfallsystems 2015 hat das Planungsbüro Abfallwirtschaft, Bad Sooden-Allendorf, die Abfallbeseitigungsgebühren 2015 auf Basis der beschlossenen Satzungs Eckpunkte kalkuliert. Ergänzend hierzu ist der Beschluss eines neuen Gebührensystems erforderlich (diesbezügliche Abstimmungsarbeiten sind noch nicht abgeschlossen).

Aufgrund sich verändernder Mengenströme sowie unsicherer Ist-Entleerungszahlen basiert die Kalkulation auf Referenzzahlen vergleichbarer Projekte. Hierbei werden relativ hohe Anschlussgrade der Biotonne (Anschlussgrad > 90%) zugrunde gelegt. Dies erfordert eine konsequente Handhabung der Satzungsregelung bezüglich des Anschluss- und Benutzungszwangs. Sollten Befreiungsanträge zur Eigenkompostierungen großzügig gehandhabt werden, ist eine Gebührenunterdeckung nicht auszuschließen. Zur Optimierung der leistungsunabhängigen Einnahmen ist durch die Kommunen des Ausschreibungsverbundes mit Aufnahme des neuen Abfallsystems Anfang 2015 auch eine 100%-ige Realisierung der Eigentumsrechte gegenüber dem Systembetreiber DSD anzustreben (siehe Ziffer 5.3 Gebührengutachten i.V.m. Grundsatzurteil LG Ravensburg, Az.: 4 O 260/12).

Die Vorhaltekosten der Biotonne sind in der Restmüllgebühr enthalten; entsprechend erfolgt die Gebührenberechnung der Biotonne als reine Leistungsgebühr. Details zur Berechnung der Gebührenhöhen sind dem als Anlage beigefügten Kalkulationsgutachten zu entnehmen.

Damit ergeben sich folgende Grund- und Leistungsgebühren:

Restmüll				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	107,95 €	3,22 €	6,21 €	136,01 €
240 l	215,90 €	4,45 €	12,02 €	268,43 €
1.100 l	989,53 €	18,92 €	53,64 €	1.491,23 €
1.100 l (14-tägige Leerung)	1.979,06 €	18,92 €	53,64 €	3.392,62 €

Biotonne				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	entfällt in Restmüll enth.	3,22 €	2,99 €	30,13 €
240 l	entfällt in Restmüll enth.	4,45 €	5,65 €	55,30 €

Restabfallsack	6,52 €
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB	10,43 €

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 über den vorgenannten Beschlussvorschlag zur Gebührenfestsetzung 2015 für den Bereich Abfallbeseitigung beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen.

Restmüll				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	107,95 €	3,22 €	6,21 €	136,01 €
240 l	215,90 €	4,45 €	12,02 €	268,43 €
1.100 l	989,53 €	18,92 €	53,64 €	1.491,23 €
1.100 l (14-tägige Leerung)	1.979,06 €	18,92 €	53,64 €	3.392,62 €

Biotonne				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	entfällt in Restmüll enth.	3,22 €	2,99 €	30,13 €
240 l	entfällt in Restmüll enth.	4,45 €	5,65 €	55,30 €

Restabfallsack	6,52 €
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB	10,43 €

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 zur Gebührenfestsetzung 2015 für den Bereich Abfallbeseitigung getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen.

Restmüll				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	107,95 €	3,22 €	6,21 €	136,01 €
240 l	215,90 €	4,45 €	12,02 €	268,43 €
1.100 l	989,53 €	18,92 €	53,64 €	1.491,23 €
1.100 l (14-tägige Leerung)	1.979,06 €	18,92 €	53,64 €	3.392,62 €

Biotonne				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	entfällt in Restmüll enth.	3,22 €	2,99 €	30,16 €
240 l	entfällt in Restmüll enth.	4,45 €	5,65 €	55,34 €

Restabfallsack	6,52 €
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB	10,43 €

Ferner ergeht die Ergänzung, dass die Restmülltonnen zu kontrollieren sind hinsichtlich des Biomüllanteils wenn die Prognosen nicht zutreffen (wg. Befreiungsanträge) und hier sind Sanktionierungsmöglichkeiten in der Abfallbeseitigungssatzung festzulegen und vorzusehen.

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung die Inkraftsetzung zum 01.01.2015.

6.) Grundsteuer A

Die Leitlinie zur Konsolidierung kommunaler Haushalte gibt den Kommunen mit anhaltend defizitärem Haushalt vor, die Steuerhebesätze deutlich über dem Landesdurchschnitt in den jeweiligen Gemeindegrößenklassen anzuheben (siehe auch Erlass des Hessischen Ministeriums des Inneren und für Sport vom 03.03.2014 (Ergänzende Hinweise zur Anwendung der Leitlinien zur Konsolidierung der kommunalen Haushalte vom 6. Mai 2010 – StAnz. 2010, 1470)).

Hierbei soll die Anhebung von Steuersätzen grundsätzlich nicht im Wege der Ersatzvornahme durchgesetzt werden. Entsprechend entscheidet die Gemeinde Grävenwiesbach in eigener Zuständigkeit und Verantwortung über die Anhebung der Steuerhebesätze und die Inanspruchnahme von sonstigen Ertragsmöglichkeiten.

Schöpft die Gemeinde ihren diesbezüglichen Gestaltungsspielraum zur Selbstverwaltung nicht in vertretbarem Umfang aus, ist aufgrund der sich ergebenden Rechtspflicht der Kommune die Haushaltsgenehmigung durch die Kommunalaufsicht zu versagen (vgl. hierzu Erlass HMdluS v. 03.03.2014, Seite 7).

Entsprechend hat die Kommunalaufsicht des Hochtaunuskreises mit Schreiben vom 26.06.2014 die Haushaltsgenehmigung des Haushaltsplans 2014 der Gemeinde Grävenwiesbach an folgende Auflagen geknüpft (Ziff. 5):

- Ab dem Haushaltsjahr 2015 sind statt der verzögert vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes die aktuellen Erhebungen des HMdlUS zugrunde zulegen.
- Ist der für spätestens 2016 geforderte Haushaltsausgleich trotz aller weiteren Konsolidierungsbemühungen nicht darstellbar, ist die bestehende Lücke in jedem Fall über eine weitere Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B zu schließen.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) werden die aktuellen durchschnittlichen Realsteuerhebesätze aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Kreisfreie Städte	236%	492%
Kreisangehörige Gemeinden	332%	365%

Die vorgenannten Hebesätze der Grundsteuern A und B spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Grundsteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung unter Verweis auf die bereits erfolgte Anhebung der Realsteuerhebesätze A und B im Haushaltsjahr 2013 empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Grundsteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann die Gemeindevertretung – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – im Rahmen ihrer Beschlussfassung abweichende Grundsteuerhebesätze A und B festsetzen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer A getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

7.) Grundsteuer B

Wie bereits unter vorstehender Ziffer dieses TOP ausgeführt, gelten die Anforderungen der Konsolidierungsleitlinie sowie die vorgenannten Ausführungen auch für die Festlegung der Hebesätze der Grundsteuer B.

Entsprechend hat der Gemeindevorstand in seiner Sitzung am 07.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B beraten und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Grundsteuer B getagt und folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, den Grundsteuerhebesatz B auf 310%-Punkte festzusetzen.

8.) Gewerbesteuer

Der Hebesatz für die Gewerbesteuer der Gemeinde Grävenwiesbach liegt mit 300%-Punkten deutlich unter dem Landesdurchschnitt von 329%-Punkten. Gemäß o.g. Erlass darf der diesbezügliche Hebesatz bei defizitären Kommunen den FAG-Nivellierungshebesatz von 310%-Punkten nicht unterschreiten.

Entsprechend hält die Kommunalaufsicht diesbezüglich eine entsprechende Anpassung in der Gemeinde Grävenwiesbach für geboten.

Im Rahmen der Neuordnung des Kommunalen Finanzausgleichs ab dem Jahr 2016 (Schreiben des HMF v. 30.09.2014, Seite 5) wird die aktuelle durchschnittliche Gewerbesteuerhebesatz aus dem 1. Halbjahr des Jahres 2014 der hessischen Kommunen wie folgt angegeben:

	Gewerbesteuer
Kreisfreie Städte	454%
Kreisangehörige Gemeinden	357%

Die vorgenannten Hebesätze der Gewerbesteuer spiegeln die zukünftigen Nivellierungshebesätze wieder, so dass eine Entwicklung unter diesen Sätzen einer öffentlichen Subventionierung der Gewerbesteuerpflichtigen gleichkommt.

Unabhängig hiervon hat der Haupt- und Finanzausschuss nach eingehender Beratung des Haushaltssicherungskonzepts 2014 in seiner Sitzung am 02.10.2013 der Gemeindevertretung empfohlen, keine weiteren Einnahmeerhöhungen durch die Anhebung der Gewerbesteuerhebesätze in das Haushaltssicherungskonzept für die Jahre 2014 bis 2017 aufzunehmen.

Unbeschadet dessen kann die Gemeindevertretung – insbesondere in Hinblick auf die seitdem deutlich geänderten Rechtspflichten – die Festsetzung des Gewerbesteuerhebesatzes beschließen.

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 07.10.2014 und der Haupt- und Finanzausschuss in der Sitzung am 22.10.2014 über die Festsetzung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer beraten. Beide Gremien haben folgende Empfehlung an die Gemeindevertretung getroffen:

Der Gemeindevorstand empfiehlt der Gemeindevertretung, den Gewerbesteuerhebesatz auf 310%-Punkte festzusetzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Reduzierung des Haushaltsdefizits.

Sicherstellung der Kostendeckung in den gebührenrechnenden Einrichtungen.

Beschlussvorschlag:

1.) Kindergartengebühren

1.) Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung für das Jahr 2015 wie folgt fest:

Die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung werden analog der Satzung 2014 zu belassen.

alternativ:

Die Gebührensätze für die Kindergärten und Kindertageseinrichtung für das Jahr 2015 werden analog der nachfolgenden Variante festgesetzt:

- Variante 1 – 25% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 2 – 30% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 3 – 35% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe
- Variante 3 – modifiziert gem. Empfehlung Gemeindevorstand
- Variante 3 – modifiziert gem. Empfehlung Haupt- und Finanzausschuss
- Variante 4 – 45% der Gebührenstruktur der Dornbach-Gruppe

2.) Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum __.__._____.

2.) Friedhofs- und Bestattungsgebühren

1.) Die Gemeindevertretung setzt die Gebührensätze für die Friedhofs- und Bestattungsgebühren wie folgt fest – Vorschlag wird in der Sitzung erarbeitet –:

2.) Die Inkraftsetzung der Gebührenfestsetzung erfolgt zum __.__._____.

3.) Frischwassergebühr

Die Gemeindevertretung setzt die Frischwassergebühr des Haushaltsjahr 2015 wie folgt fest:

- Die Frischwassergebühr wird wie bisher bei EUR 3,65/m³ -netto- belassen.
- Die Frischwassergebühr wird auf EUR 3,44/m³ -netto- festgesetzt.
- Die Frischwassergebühr wird auf EUR __, __/m³ -netto- festgesetzt.

4.) Abwassergebühren

Die Gemeindevertretung setzt die Abwassergebühren des Haushaltsjahrs 2015 wie folgt fest:

a.) Schmutzwassergebühr:

1.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR 31.717,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr wie bisher bei EUR 5,00/m³ belassen.

Alternativ

2.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 81.946 ein Teilbetrag von EUR _____,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Schmutzwassergebühr auf EUR __, __/m³ festgesetzt.

b.) Abwassergebühr für geschlossene Gruben:

- 1.) Die Abwassergebühr wird wie bisher bei EUR 5,12/m³ belassen.
- 2.) Die Abwassergebühr wird auf EUR __, __/m³ festgesetzt.

c.) Niederschlagswassergebühr:

- 1.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR 24.849,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR 0,92/m² festgesetzt.

Alternativ:

- 2.) Im Haushaltsjahr 2015 wird aus der ansatzfähigen Kostenunterdeckung des Jahres 2013 i.Hv. insgesamt EUR 39.054 ein Teilbetrag von EUR _____,-- berücksichtigt. Der Restbetrag der ansatzfähigen Kostenunterdeckung 2013 wird im Interesse einer Gebührenkonstanz und unter Sicherstellung der KAG-Konformität im Rahmen der jährlichen Nachkalkulation auf die Folgejahre 2016 ff. zugewiesen.

Insofern wird die Niederschlagswassergebühr auf EUR __, __/m² festgesetzt.

5.) Abfallgebühren

- 1.) Nachkalkulation 2013

Die Gemeindevertretung beschließt,

- auf eine Nachforderung der Fehlbeträge für die Abfallbeseitigungsgebühren 2013 zu verzichten
- eine Nachforderung in Höhe von EUR __, __/ Liter und Jahr Restmüll
eine Nachforderung in Höhe von EUR __, __/ Liter und Jahr Sperrmüll.

2.) Abfallgebühren 2015:

- a.) Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen:

Restmüll				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	107,95 €	3,22 €	6,21 €	136,01 €
240 l	215,90 €	4,45 €	12,02 €	268,43 €
1.100 l	989,53 €	18,92 €	53,64 €	1.491,23 €
1.100 l (14-tägige Leerung)	1.979,06 €	18,92 €	53,64 €	3.392,62 €

Biotonne				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	entfällt in Restmüll enth.	3,22 €	2,99 €	30,16 €
240 l	entfällt in Restmüll enth.	4,45 €	5,65 €	55,34 €

Restabfallsack	6,52 €
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB	10,43 €

Alternativ:

- b.) Die Gemeindevertretung beschließt, die Gebühren mit Einführung des neuen Abfallsystems 2015 für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festzusetzen:

Restmüll				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	€	€	€	€
240 l	€	€	€	€
1.100 l	€	€	€	€
1.100 l (14-tägige Leerung)	€	€	€	€

Biotonne				
MGB	Grund- gebühr	Behälter- kosten (MGB/Jahr)	Leistungs- gebühr (pro Leerung brutto)	Gebühr bei Mindest- entleerung
120 l	entfällt in Restmüll enth.	€	€	€
240 l	entfällt in Restmüll enth.	€	€	€

Restabfallsack	€
Gebühr für Änderungsvorgänge pro MGB	€

6.) Grundsteuer A

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz A wie folgt festzusetzen:

- den Grundsteuerhebesatz A wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
 den Grundsteuerhebesatz A auf ____%-Punkte festzulegen.

7.) Grundsteuer B

Die Gemeindevertretung beschließt, den Grundsteuerhebesatz B wie folgt festzusetzen:

- den Grundsteuerhebesatz B wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
- den Grundsteuerhebesatz B auf 310%-Punkte festzulegen.
- den Grundsteuerhebesatz B auf ____%-Punkte festzulegen.

8.) Gewerbesteuer

Die Gemeindevertretung beschließt, den Gewerbesteuerhebesatz wie folgt festzusetzen:

- den Gewerbesteuerhebesatz wie bisher bei 300%-Punkten zu belassen.
- den Gewerbesteuerhebesatz auf 310%-Punkte festzulegen.
- den Gewerbesteuerhebesatz auf ____%-Punkte festzulegen.

Roland Seel
(Bürgermeister)